

(2) Der Rat und seine Organe sind dem Minister für Gesundheitswesen unterstellt.

Aufgaben

§ 2

(1) Der Rat hat im Rahmen der Verantwortlichkeit des Ministers für Gesundheitswesen für die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft nach den Erfordernissen des sozialistischen Gesundheitsschutzes die Aufgaben:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik Empfehlungen für die Planung und Festlegung der Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit auf medizinischem Gebiet in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen zu erarbeiten und den Minister bei der Vorbereitung und Durchführung der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne zu unterstützen;
- b) in Zusammenarbeit mit den Gremien des Forschungsrates und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin:
auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne sowie der verbindlichen Direktiven die Richtungen für die Durchführung der medizinisch-wissenschaftlichen Aufgaben auf Einzelgebieten der Medizin zu erarbeiten,
Empfehlungen für die Erteilung von Forschungsaufträgen, ihre koordinierte Durchführung, Auswertung und Abrechnung zu geben,
Hinweise für eine den gesellschaftlichen und ökonomischen Schwerpunkten entsprechende Verwendung von Forschungsmitteln zu unterbreiten,
Vorschläge für die Nutzung der wissenschaftlichen und Forschungsergebnisse in der medizinischen Praxis und für die Produktion zu erarbeiten,
Vorschläge für die Entwicklung einer wissenschaftlich begründeten Investitionspolitik im Gesundheitswesen zu unterbreiten,
Empfehlungen für notwendige staatliche Maßnahmen zu geben und zur Vertiefung der Wissenschaftlichkeit von Prinzipien und Methoden des Gesundheitsschutzes beizutragen;
- c) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die wissenschaftliche Förderung und Auswertung der Neuerervorschläge sichern zu helfen;
- d) Grundsätze für die weitere Entfaltung des wissenschaftlichen Lebens auf dem Gebiet der Medizin in der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln und deren Durchführung, insbesondere mit Hilfe der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften, sichern zu helfen;
- e) Empfehlungen zu Grundsatzfragen für die Aus- und Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer für das Gesundheitswesen tätige Hoch- und Fachschulkader sowie für die Aus- und Weiterbildung der mittleren medizinischen Fachkräfte zu erarbeiten und deren Durchsetzung nach Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen zu unterstützen;
- f) Empfehlungen für die Popularisierung von neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gesundheitsschutzes zu geben;
- g) die Planung und Koordinierung des medizinischen Literatur- und Dokumentationswesens verbessern zu helfen;

h) Empfehlungen für die ständige Vertiefung der medizinisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit, der Deutschen Demokratischen Republik mit den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere für die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Institutionen, zu erarbeiten;

- i) Empfehlungen für die wissenschaftliche Mitarbeit in internationalen Organisationen und wissenschaftliche Mitwirkung an internationalen Konventionen zu geben;
- j) Empfehlungen für die Delegation von Spezialisten zu Studienaufenthalten und Kongreßreisen zu geben, die der wissenschaftlichen Qualifikation, der Verwirklichung der Forschungsaufgaben und der Vermittlung von Forschungsergebnissen dienen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen kann den Rat mit der Lösung weiterer Aufgaben betrauen.

§ 3

(1) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Rates müssen den gesellschaftlichen und ökonomischen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und die sozialistische Entwicklung unserer Gesellschaft fördern helfen.

(2) Die Empfehlungen und Beschlüsse des Rates und seiner Organe bilden die Grundlage für entsprechende Entscheidungen des Ministers für Gesundheitswesen. Der Minister informiert den Rat über seine Entscheidungen zu den ihm vorgelegten Empfehlungen und Beschlüssen.

(3) Der Rat arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben eng mit dem Forschungsrat und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zusammen.

§ 4

Mitglieder

(1) Der Rat setzt sich aus führenden Vertretern der medizinischen Wissenschaft und Praxis zusammen.

(2) Seine Mitglieder werden durch den Minister für Gesundheitswesen in ihrer Person für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

(3) Die Arbeit der Mitglieder im Rat und seinen Organen wird als Bestandteil ihrer dienstlichen Tätigkeit erfüllt.

§ 5

Organe

Die Organe des Rates sind:

- das Plenum,
- das Präsidium,
- das Büro und
- die Problemkommissionen.

§ 6

Plenum

(1) Das Plenum ist das oberste Organ des Rates. Auf den Plenartagungen werden die grundsätzlichen Aufgaben des Rates behandelt.

(2) Das Plenum beschließt den Arbeitsplan des Rates und seiner Organe und berät die Berichte und Vorschläge des Präsidiums und der Problemkommissionen. Das Plenum berät und beschließt die grundsätzlichen Empfehlungen an den Minister für Gesundheitswesen.

(3) Das Plenum tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Auf Weisung des Ministers oder auf Be-